



## AKTUELLE STEUERREFORMEN: CHANCEN ODER RISIKEN?

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 und die Erbschaftsteuerreform haben sich die steuerlichen Rahmenbedingungen für Familienunternehmen und deren Gesellschafter grundlegend geändert. Damit ergeben sich Chancen, die es zu nutzen gilt, aber auch erhebliche Risiken, die identifiziert und minimiert werden sollten.

Christoph Spiekermann,  
Ernst & Young

# ZUSÄTZLICHE SORGEN IN ANSPRUCHSVOLLEN ZEITEN

► Chancen ergeben sich hauptsächlich aus der Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 Prozent für Kapitalgesellschaften und der Einführung der Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften. Doch die Praxis zeigt bereits, dass Personengesellschaften trotz Thesaurierungsbegünstigung oft nicht die Steuerentlastung einer vergleichbaren Kapitalgesellschaft erreichen. Die steuerlich optimale Rechtsform hängt allerdings vom Einzelfall ab. Entscheidende Parameter sind hier das Entnahmeverhalten der Gesellschafter und vor allem auch die Gewerbesteuer. Während für Kapitalgesellschaften die Bedeutung der Gewerbesteuer ganz erheblich gestiegen ist, spielt sie bei Personengesellschaften nur noch eine geringe Rolle – soweit bei deren Gesellschaftern die Gewerbesteueranrechnung funktioniert.

**ABGELTUNGSTEUER** Neben der optimalen Rechtsform steht mit dem Inkrafttreten der Abgeltungsteuer zum 1.1.2009 für viele Unternehmer auch die Frage nach der optimalen Finanzierung auf dem Prüfstand. Da für Zinsen aus Gesellschafterdarlehen die Abgeltungsteuer nicht angewendet werden kann, stellt sich für viele Unternehmer die Frage, ob sie nicht dem Unternehmen Eigenkapital entnehmen und durch Bankdarlehen ersetzen sollten und stattdessen das entnommene Geld als Privatvermögen unter Nutzung der Abgeltungsteuer anlegen. Doch damit diese Rechnung auch aufgeht, sind neben wirtschaftlichen Überlegungen einige steuerliche Voraussetzungen zu beachten. Kreatives Nachdenken kann hier lohnen.

**GEFAHREN** Doch die Unternehmensteuerreform birgt für Unternehmen auch erhebliche Risiken. Allen voran steht die ‚Zinsschranke‘, die die steuerliche Ab-

zugsfähigkeit der Zinsaufwendungen von Personen- und Kapitalgesellschaften beschränkt. Bei Zinsaufwendungen über 1 Mio. Euro (Freigrenze) droht ein teilweises Zinsabzugsverbot, wenn weder die so genannte ‚Konzernklausel‘, noch eine ‚Escape-Klausel‘ helfen können. Daneben wurde die Nutzung des Verlustvortrags von Kapitalgesellschaften erheblich erschwert. Dieser fällt anteilig bzw. vollständig weg, wenn mehr als 25 Prozent bzw. 50 Prozent der Anteile übertragen werden.

Unterm Strich zeigt sich, dass Unternehmen aus der Unternehmensteuerreform nur dann Nettoentlastungen erzielen, solange sie Gewinne machen. Diese führen zudem zu in höherem Umfang abzugsfähigen Zinsen, da der Zinsabzug nach der ‚Zinsschranke‘ auch von der Höhe des Gewinns abhängt. Zudem wirken sich die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen gewinnunabhängiger Bestandteile im Gewinnfall nicht so stark aus.

**RISIKEN** Machen Unternehmen jedoch Verluste, kehrt sich die Situation völlig um, da die Vorteile der Unternehmensteuerreform (Senkung der Steuersätze) naturgemäß nicht genutzt werden können. Im Gegenteil: Die wirtschaftliche Situation kann sich noch weiter verschlechtern. Denn Verluste können den steuerlichen Zinsabzug nach der Zinsschranke vermindern. So werden aus wirtschaftlichen Verlusten durch die Nichtabzugsfähigkeit von Zinsen steuerliche Gewinne! Lösen diese wiederum Steuerzahlungen aus, so verschlechtert sich für diese Unternehmen die angespannte Situation weiter. Auch die gewerbesteuerliche Hinzurechnung gewinnunabhängiger Bestandteile wirkt sich in besonderer Weise negativ auf die Liquiditätssituation des Unternehmens aus. Kann dieses Liquiditätsproblem nur

durch die Aufnahme von weiterem Fremdkapital gelöst werden, verschlechtert sich die wirtschaftliche (und auch steuerliche) Situation nochmals. Erzielt das Unternehmen weiterhin Verluste und macht dies den Einstieg neuer Gesellschafter erforderlich, droht der Untergang bestehender Verluste durch die neue Mantelkaufregelung.

**ERBSCHAFTSTEUER** Die Unternehmensteuerreform hat somit sehr ernst zu nehmende zusätzliche Risiken für die Unternehmen zur Folge. Dies gilt in besonderem Maße, wenn sich die wirtschaftliche Situation verschlechtert. Hier gilt es, mögliche Gefahren frühzeitig zu erkennen, um ggf. geeignete Abwehrmaßnahmen ergreifen zu können. Hier ist der steuerliche Berater in besonderer Weise gefragt.

Dies gilt auch für die Erbschaftsteuer. Zwar wird für viele Unternehmensübertragungen trotz deutlich höherer Unternehmenswerte durch den Abschlag von 85 Prozent (ggf. 100 Prozent) die Erbschaftsteuer im Vergleich zu heute sinken. Doch zum einen müssen künftig höhere Anforderungen erfüllt werden, um überhaupt in den Genuss der Vorteile zu gelangen. Zum anderen erhöht sich das Risiko von Erbschaftsteuernachzahlungen erheblich, wenn z.B. Unternehmensbereiche zurückgefahren werden müssen und hierdurch gegen die Lohnsummenvoraussetzung verstoßen wird. Auch hier ist eine sorgfältige Planung und individuelle Strategie vonnöten, um die sich bietenden Chancen zu nutzen und gleichzeitig aber die Risiken zu minimieren. ◀

Christoph Spiekermann



INFO

[www.de.ey.com](http://www.de.ey.com)